

Sich.-Ing. Jörg Hensel
Bekstrasse 5a
24214 Gettorf
04346/413538
sjhensel@onlinehome.de

Gettorf, 10. Mai 2006

Ministerpräsident
des Landes Schleswig-Holstein

Herrn
Peter Harry Carstensen
Düsternbrooker Weg 70

vorab per e-mail

24105 Kiel
peter-harry.carstensen@stk.landsh.de

Bundeskanzlerin Angela Merkel
Bundeskanzleramt

Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin
InternetPost@bundesregierung.de

CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin
fraktion@cducsu.de

Bundespräsident
Horst Köhler
Spreeweg 1

10557 Berlin
poststelle@bpra.bund.de

Bundesjustizministerin
Frau Brigitte Zypries
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37

10117 Berlin
poststelle@bmj.bund.de

OFFICE OF THE HIGH COMMISSIONER FOR HUMAN RIGHTS
OHCHR - Palais Wilson - 52 rue des Pâquis -

Human rights
complaints

Mr. Herrn Vernor Muñoz

1201 Geneva - Switzerland
tb-petitions@ohchr.org

EUROPÄISCHES PARLAMENT
Abteilung Tätigkeit der Mitglieder

über den Präsidenten des Europäischen Parlamentes
Herrn Josep Borrell Fontelles

L-2929 LUXEMBURG
jborrell@europarl.eu.int

Europäischen Kommission
Generaldirektion Beschäftigung und Soziales
D/4 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Luxemburg
empl-d4-secretariat@cec.eu.int

nachrichtlich:

Vorsitzende der SSW-Landtagsgruppe
Anke Spoorendonk
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
anke.spoorendonk@ssw.de

FDP-Landesverband Schleswig-Holstein
Russeer Weg 132
24109 Kiel
landesverband@fdp-sh.de

FDP-Bundestagsfraktion
Pressestelle
Platz der Republik
11011 Berlin
pressestelle@fdp-bundestag.de

Claus Möller
SPD-Landesvorsitzender
Walter-Damm-Haus,
Kleiner Kuhberg 28–30
24103 Kiel
Claus.Möller@spd.de

SPD-Bundestagsfraktion
Vors. Herrn Peter Struck
Platz der Republik 1
10557 Berlin
peter.struck@bundestag.de

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Landtag Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
fraktion@gruene.ltsh.de

Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
11011 Berlin
info@gruene-bundestag.de

Berliner Bundesbüro der WASG
Neue Grünstr. 17
10179 Berlin
info@wahlalternative.de

Parteivorstand der Linkspartei.PDS
Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
bundeschaeftsstelle@linkspartei.de

**Betrugsverdacht im Falle der vom Landesrechnungshof festgestellten
Frühpensionierungen von Lehrkräften an Schleswig-Holsteins Schulen**

**Vgl. Bemerkungen 2002 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein¹ - Anlage 1 -
in Analogie zu einem Fall von Betrug aus Niedersachsen – Anlage 2- (Auszug)**

Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft vom 10. April 2006 – Anlage 3

**Mobbingbedingte Körperverletzung im Klinikum der CAU und im Landesamt für
Gesundheit und Arbeitssicherheit des Landes Schleswig Holstein**

**Missachtung insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes im LGASH und in den
Schulen Schleswig-Holsteins**

**Ihr Schreiben an die *Bundesarbeitsgemeinschaft gegen Mobbing* vom 15.11.2005 –
Anlage 4**

**Bescheid der Deutschen Rentenversicherung – Anlage 5,
sowie des Landesamtes für soziale Dienste / Aussenstelle Schleswig
und Beschluss des Sozialgerichts Kiel Az.:S 12SB 74/04 – Anlage 6.**

**Meine Beschwerde beim Europäischen Parlament (107/2005) und bei der
Europäischen Kommission**

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage beigefügt, überreiche ich Ihnen das o.a. Schreiben vom Generalstaatsanwalt
S-H.

Wie Sie den Ausführungen des Herrn Dr. Daxenberger auf Seite 2 entnehmen können,
wird offensichtlich davon ausgegangen, dass ich als Bürger des Landes Schleswig-
Holstein im Zuge einer Privatklage den Betrugsverdacht betr. die ca. **1600
Frühpensionierungen von Lehrkräften** an den Schulen - die dem Land S-H jährlich ca.
14 Millionen Euro kosten und einen **Unterrichtsausfall² von zwanzigtausend Stunden**
pro Woche verursachen - selbst verfolgen soll.

Für den Fall, dass ein derartiges Kapitaldelikt insgesamt oder teilweise vorliegt, sehe ich
mich außer Stande, derartige umfassende Ermittlungen als Einzelperson einzuleiten,
geschweige denn durchzuführen.

Bisher ging ich davon aus, dass das Legalitätsprinzip bei größeren Delikten mit
besonderem Interesse der Öffentlichkeit gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes der
Bundesrepublik Deutschland für die Staatsanwaltschaft und nicht für einen Bürger der

¹ <http://landesrechnungshof-sh.de/index.php?getfile=bemerkung2002.pdf>

² <http://arbeitsschutz-gegen-mobbing.de/source/LRH-KN.jpg>

Bundesrepublik Gültigkeit hat.

Betreffend den Arbeitsschutz (i.S.d. RI 89/391/EWG) der Lehrkräfte an Schleswig-Holsteins Schulen wurde ich vom Direktor des Landesamtes massiv und unter Anwendung von psychischer Gewalt gehindert meine Aufgaben als *beauftragte Person* gemäß § 22 (2) des Arbeitsschutzgesetzes zu erfüllen bzw. die Ursachen für die arbeitsbedingten Massenerkrankungen zu ergründen.

Wie möglicherweise bekannt, wurde die Sache zuletzt vor dem Landesarbeitsgericht Kiel verhandelt.

Anzumerken wäre in diesem Zusammenhang, dass eine etwa vom Landesarbeitsgericht bescheinigte Rechtmäßigkeit unbegründeter Verbote zum Gesundheitsschutz bestimmter Beschäftigungsgruppen seitens der Amtsleitung weder die Anwendung des Direktionsrechts nach billigem Ermessen³ nachvollziehbar klärt, noch gibt sie Aufschluss über eine krankmachende Wirkung; wobei dieser immense Vorgang arbeitsmedizinisch / arbeitswissenschaftlich gesehen nicht die einzige anfeindende Handlung gegen mich im Amt gewesen ist.

Insofern möchte ich Ihnen nunmehr resümierend mitteilen, dass von der **Deutschen Rentenversicherung** festgestellt wurde, dass ich nunmehr aufgrund meiner Beschäftigung im Landesdienst Schleswig-Holstein in vollem Umfange erwerbsunfähig bin.

Die Diagnose Somatisierung (F 45.37) nach Mobbing Situation am Arbeitsplatz (Z 56 G 00) - können Sie dem Gutachten des Rentenversicherers entnehmen.

Für die Mobbing-Situation ist insbesondere der Direktor des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit des Landes Schleswig-Holstein Dr. Engler verantwortlich (vgl. § 2 Abs. 3 ArbSchG).

Als ehemalige für die Landesbetriebe zuständige beauftragte Person gem. § 22 (2) ArbSchG darf ich Ihnen ebenfalls versichern, dass vgl. Direktor diesbzgl. keinerlei *Maßnahmen des Arbeitsschutzes*⁴ umgesetzt hat.

Ein wesentlicher Aspekt für das Zustandekommen meiner mobbingbedingten Erkrankungen, die aufgrund des Beschlusses des Sozialgerichts Kiel zu einer Erhöhung des Grades der Behinderung auf 60 geführt haben. - Ebenfalls wurde der Bescheid um Jahre rückwirkend - in Folge des Verfahrens vor dem Sozialgericht – ausgestellt.

Ausgehend von Ihrem an die *Bundesarbeitsgemeinschaft gegen Mobbing* gerichteten **Grusswort zum 2. Antimobbingtag** vom 15.11.2005 gehe ich davon aus, dass Ihnen bekannt ist, dass Mobbinghandlungen schwerwiegende psychische und physische Erkrankungen zur Folge haben können; so auch die Sonderschrift „Mobbing“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin – S 49.

Sie werden wohl nicht selten bis zum Lebensende ihre Auswirkungen zeigen und – wie in meinem Falle – auch das Familienleben schwerwiegend beeinträchtigen; trotz Therapieversuche.

3 Vgl. 315 BGB

4 § 2 (1) ArbSchG

Schon Professor Leymann hob die krankmachende und vernichtende Wirkung eines Mobbingverhaltens hervor und verglich die Angstverläufe von Mobbingopfern mit denen von Kriegsopfern oder Opfern von Vergewaltigung. - Dies aufgrund langjähriger Studien (Vgl. Mobbing Report – Prof Leymann – rororo Verlag).

Derartige Angstverläufe haben nicht nur bei mir zu äusserst ernsthaften und teilweise lebensbedrohlichen Erkrankungssituationen geführt.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, Sie schreiben zu Recht in Ihrem o.a. Grusswort, dass **alle entschieden gegen die Täter vorgehen und die Opfer unterstützen müssen**.

Zurecht rügen Sie das Verhalten passiver Zuschauer, die zu aktiven Helfern werden sollen.

Insofern bitte ich heute um Ihre Unterstützung bei Wahrnehmung und Umsetzung Ihrer Worte in die Tat, als jemand, der nicht am Rande steht und Mobbing billigend in seinen Betrieben in Kauf nimmt.

Insbesondere möchte ich Sie bitten, dafür Sorge zu tragen, dass die Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichte Schleswig-Holsteins eine - sich an die arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zum Thema Mobbing orientierende Haltung - während der Verfahren einnehmen.

In diesem Zusammenhang bleibt festzuhalten, dass auch die Judikative entsprechend der verfassungsgemäßen Grundrechtsbindung verpflichtet ist.

Dies war jedoch in meinem Fall vor dem Arbeitsgericht Kiel keineswegs der Fall, wurde ich doch – ohne nur ein Wort gesagt zu haben – von der Richterin am Arbeitsgericht Kiel Frau Birgit Becker - nahezu über die gesamte Verfahrensdauer lautstark und völlig unbeherrscht, sowie stetig in sich selbst steigend ausnahmslos nur angeschrien.

Aufgrund dieser hierdurch verursachten zusätzlichen Traumatisierung im Gerichtssaal, war ich völlig ausser Stande irgendetwas zu sagen. - Schwindel und Übelkeit begleiteten mich während des erstinstanzlichen Prozesses.

Die Richterin Becker sagte wörtlich: „**Sie können sich nicht auf das Grundgesetz berufen**.“ und schrie weiter. - Zeugen für dieses Abbild können jederzeit benannt werden, nicht zuletzt die Bundesarbeitsgemeinschaft gegen Mobbing – vertreten durch H. Kalkus selbst. -

Der Gerichtssaal war voll; Presse war ebenfalls zugegen.

Ich meine, die Würde eines Menschen wird vor Gericht nicht geachtet, wenn ein Kläger oder ein Beklagter über die Prozessdauer nur angeschrien wird und die Wahrheitsfindung darunter leidet.

Ich war und bin heute noch mehr als erschüttert darüber, dass dieses gegenwärtig noch möglich ist, in einem Land, das angeblich ein Grundgesetz besitzt, welches die Achtung der Menschenrechte vorsieht und sich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union angeblich verpflichtet sieht. - Dies auch vor dem aktuellen Hintergrund, dass Deutschland nun einen Sitz im UN-Menschenrechtsrat erhalten hat.

Der gesetzlich vorgesehener Einsatz für Menschenrechte in der Arbeitswelt – insbesondere in den Schulen - jedenfalls wurde mir ohne Begründung und unter schriftlicher Androhung einer fristlosen Kündigung untersagt; wie so manch andere gesetzlich vorgesehene Aufgabe.

Die Verpflichtung zum Grundgesetz (§ 6 BAT) musste einer willkürlichen und krankmachenden Weisungswut meines vg. Arbeitgebers weichen, welches das Landesarbeitsgericht Kiel jedoch als rechtmäßig ansah, ohne zu hinterfragen, weshalb der Direktor des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit den Gesundheitsschutz von tausenden von Lehrkräften an den Schulen Schleswig-Holsteins durch meine Person und im Rahmen meiner bundesgesetzlichen Zuständigkeit nicht wollte.

Aber dies war nur ein Bruchteil von dem, was zu meiner schweren mobbingbedingten Erkrankung geführt hat.

Ich schreibe Ihnen diesen Brief, Herr Ministerpräsident, da ich Sie auch bitten möchte, dafür Sorge zu tragen, dass diejenigen Beschäftigten in den Landesbetrieben, die insbesondere dafür zuständig sind, die Einhaltung des Grundgesetzes und speziell die damit körperliche Unversehrtheit von Bürgern der Bundesrepublik Deutschland- auch in der Arbeitswelt – zu gewährleisten (Artikel 2 (2) GG) nicht selbst durch Mobbinghandlungen von ihrem Schutzauftrag gegenüber dem Bürger abgehalten werden.

Dies, wie in meinem Falle mit der Folge einer vollen Erwerbsunfähigkeit und einer hochgradigen Schwerbehinderung, welche mir beinahe das Leben gekostet hat.

Nur der Unterstützung meiner Familie und Freunde, sowie der mich behandelnden Ärzte habe ich es zu verdanken, dass nichts Schlimmeres passiert ist. Starke Medikamente halten die jetzige Situation einigermaßen stabil; jedoch schreitet z.B. die Degenerierung bzw. Zerstörung von Nervenmaterial im Kopfbereich stetig voran. Dies fällt schwer zu kompensieren, trotz therapeutische Maßnahmen.

-

Auch möchte ich erwähnen, dass die im Grundgesetz festgehaltenen Schutzziele gem. Art. 2 (2) ihre Entsprechung auch im Gemeinschaftsrecht u.a. Artikel 1 der Richtlinie 89/391/EWG finden und dass es Menschen sind - bzw. hier *beauftragte Personen* (§ 22 (2) ArbSchG - , die für eine angemessene Überwachung zum Gesundheitsschutz von arbeitenden Menschen Sorge tragen, so dass in diesem Zusammenhang nicht nur ein institutionelles Bild, wie das einer Behörde oder eines Amtes im Vordergrund steht.

Des weiteren möchte ich Sie bitten, sich dafür einzusetzen, dass in der Bundesrepublik Deutschland das Arbeitsgerichtsgesetz an die Charta der Grundrechte angepasst wird.

Wie in meinem Fall wird seitens der Landesarbeitsgerichte immer mehr Gebrauch gemacht von der **Verweigerung des Rechtsmittels der Revision**.

Dies, obwohl gemäß **Artikel 47** der o.a. Charta *jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, das Recht hat, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.*

Auch mir wurde das Rechtsbehelf der Revision verweigert.

Es handelte sich ferner nicht um ein *faïres Verfahren* im Sinne der Charta, da die gerichtliche Überprüfung der Billigkeit des Ermessens bei der Anwendung des Weisungsrechtes zum unbegründeten Verbot des Schutzes der Gesundheit von Lehrkräften an den Schulen S-H ausweislich des Urteils des LAG Kiel zum Aktenzeichen 3 Sa 236/04 nicht stattfand.

Dem Amtsleiter einer Arbeitsschutzbehörde wurde nunmehr unbegrenztes Weisungsrecht gegenüber den Trägern hoheitlicher Befugnisse eingeräumt. - Unbestimmte Rechtsbegriffe der Richtlinie 89/391/EWG – hier die „*angemessene Überwachung*“ gemäß Artikel 4 (2) der Richtlinie wurde durch das Landesarbeitsgericht selbst quasi für alle Mitgliedsstaaten legaldefiniert. Ich gehe davon aus, dass derartige nur der Europäische Gerichtshof befugt ist zu tun. - Eine Zuständigkeit schleswig-holsteinischer Gerichte für die Auslegung gemeinschaftsrechtlicher unbestimmter Rechtsbegriffe kann ich in keiner EU rechtlichen Bestimmung ausfindig machen. - Ich gehe nach wie vor davon aus, dass das LAG Kiel hier „abgabepflichtig“ gegenüber dem EUGH gewesen wäre.

Insgesamt aus meiner Sicht ein ungeheuerlicher Vorgang, da nun nicht mehr zwischen Willkürlichkeit und Rechtmäßigkeit bei der Anwendung des Weisungsrechtes unterschieden wird.

Der überaus begründete Verdacht der Willkür des Direktors, wurde somit gerichtlich und nachvollziehbar nicht ausgeräumt.

Ebenso die Falschaussage, es gäbe sechs Aktenordner voller Beschwerden über mich von Arbeitgebern, welches nichts anderes als eine üble Nachrede innerhalb des Verfahrens darstellt.

Der Direktor des Landesamtes hat mit dieser offenkundigen Lüge vor Gericht die Auflösung des Arbeitsverhältnisses betrieben.

Auf Basis eines menschenwürdigen und ethisch begründeten Handelns kann es darüber hinaus, meines Erachtens keinem Menschen schlüssig begründet werden, wieso das Versagen des Gesundheitsschutzes von tausenden von Menschen mit eklatanten Folgen für die Gesellschaft nach *billigem Ermessen* geschehen kann.

Da die LAG - Richterin Frau Heimann keinerlei divergenzauslösende Rechtssätze ins Urteil schrieb und die Revision nicht zuließ – konnte dieses Unrecht geschehen.

Das Landesarbeitsgericht hätte nachvollziehbar hinterfragen und prüfen müssen, weshalb der Direktor des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit den Gesundheitsschutz durch meine Person – im Rahmen meines grundgesetzlichen Auftrages nicht wollte. - Ein Abwägen der Interessen (auch das öffentliche Interesse an Unterrichtsausfall, Erkrankungen etc.) fand auf der Ebene des Gerichts nicht statt. - Trotz schriftsätzlicher Einlassungen hierzu.

Insgesamt – denke ich - muss Maßstab für die Rechtmäßigkeit der Anordnungen eines (öffentlichen) Arbeitgebers sein, ob diese der Billigkeit entsprechen. Das heißt, der Arbeitgeber muss auch die Interessen des Arbeitnehmers im Rahmen des Möglichen berücksichtigen. - Dies jedenfalls ist arbeitsrechtlicher Standard, der bei mir nicht zur Anwendung kommen sollte.

Im Übrigen ist das Verbot zur Überwachung von bestimmten Arbeitsschutzthemen für bestimmte Beschäftigungsgruppen im Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit

regelmäßig wiederkehrende Praxis.

So auch für den Bereich des Arbeitszeitgesetzes in Krankenhäusern. - Ein gutes Beispiel hierfür gibt der „Überwachungsfall eines Kollegen im Landesamt“ im Städtischen Krankenhaus Kiel mustergültig für den gesamten Bereich wieder. siehe Anlage.

-

Da es meiner Meinung nach im Falle des Gesundheitsschutzes an den Schulen um eine äußerst gewichtige Frage der Einhaltung der Menschenrechte durch die Exekutive (Gewerbeaufsicht) geht, gehe ich davon aus, dass an dieser Stelle ein besonders großes öffentliches Interesse besteht, so dass ich es für angemessen halte, nunmehr insbesondere auch die Öffentlichkeit über den nachstehenden Verteiler sachgerecht zu informieren.

Insbesondere richte ich dieses Schreiben mit dem Hintergrund der offenkundigen Massenerkrankten an Schleswig-Holsteins Schulen an den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission der Vereinigten Nationen Herrn Vernor Muñoz, da ich die Auffassung vertrete, dass zum Einen sehr wahrscheinlich Menschenrechtsverletzungen an Schleswig-Holsteins Schulen bestehen, falls der Betrugsverdacht weiterhin besteht.

Zum Anderen vertrete ich die Auffassung, dass nur gesunde Lehrkräfte auch in der Lage sind, Kinder und Jugendliche schulisch auf das Leben vorzubereiten, so dass hier besonders das Europäische Arbeitsschutzrecht – RI. 89/391/EWG - und die Charta der Grundrechte - eine herausragende Bedeutung einnehmen muss.

Dies möchte ich gerne als überaus wichtige Investition in die Zukunft unserer Kinder verstanden wissen. - Ich bin mir sicher, dies findet Ihre uneingeschränkte Zustimmung.

Abschließend möchte ich das Europäische Parlament bitten, Herrn Vernor Muñoz - Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission der Vereinigten Nationen - den Gegenstand meiner hierzu anhängigen Petition 107/2005 uneingeschränkt zugänglich zu machen und ihm diesbzgl. Einsicht in die Beschwerdeakte zu geben.

Die Europäische Kommission – Herrn Sagastuy - möchte ich bitten, Herrn Vernor Muñoz meine im Rahmen des Art. 21 i.V.m. Art. 7 EG Vertrag dort anhängige Petition ebenfalls ohne Einschränkungen zur Verfügung zu stellen.

Zuletzt bleibt mir ein Zitat des LAG-Thüringen - Richter Dr. jur. Peter Wickler - Vizepräsident des thüringischen Landesarbeitsgerichtes – zum Aktenzeichen: 5 Sa 102/2000 in der Hoffnung, dass diese Worte mittels Umsetzung einschlägiger Präventionsbestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland mehr Gewicht erhalten, als dies zur Zeit der Fall ist.

Der Staat, der Mobbing in seinen Dienststellen und in der Privatwirtschaft zulässt oder nicht ausreichend sanktioniert, kann sein humanitäres Wertesystem nicht glaubwürdig an seine Bürger vermitteln und gibt damit dieses Wertesystem langfristig dem Verfall preis. Entsprechend dem Verfassungsauftrag des Art. 1 Abs. 1 GG muss die Rechtsprechung in Ermangelung einer speziellen gesetzlichen Regelung, in Verantwortung gegenüber dem Bestandsschutz der verfassungsmässigen

Wertordnung und zur Gewährleistung der physischen und psychischen Unversehrtheit der im Arbeitsleben stehenden Bürger gegenüber Mobbing ein klares Stop-Signal setzen.

Auch die Arbeitnehmer sind in der Konsequenz des von der Verfassung vorgegebenen humanitären Wertesystems verpflichtet, das durch Art. 1 und 2 GG geschützte Recht auf Achtung der Würde und der freien Entfaltung der Persönlichkeit der anderen bei ihrem Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmer nicht durch Eingriffe in deren Persönlichkeits- und Freiheitssphäre zu verletzen.

Insgesamt erachte ich insbesondere das Thema *gesundheitliche Situation an den Schulen mit den Folgen für Staat und Gesellschaft* als ein Thema, welches sich auch die / eine Ethikkommission dringend annehmen sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Sich.-Ing. Jörg Hensel

PS: Aufgrund des großen öffentlichen Interesses ergeht eine Kopie dieses Schreibens an:

Deutscher Lehrerverband (DL) - Burbacher Straße 8 - 53129 Bonn
info@lehrerverband.de

Berufsverband der Erziehungswissenschaftlerinnen und Erziehungswissenschaftler e.V. Braunschweiger Str. 22 - 44145 Dortmund
info@bv-paed.de

GEW-Hauptvorstand - Reifenberger Straße 21- 60489 Frankfurt
info@gew.de

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesvorstand, Paula-Thiede-Ufer 10 - 10179 Berlin
info@verdi.de

Berufsverband Deutscher Diplom-Pädagogen und Diplom-Pädagoginnen e.V. Postfach 347067 Bremen 28339 Bremen
info@diplom-paedagogen.de

Deutscher Philologenverband - Friedrichstr. 169/170 - 10117 Berlin
info@dphv.de

Bundesarbeitsgemeinschaft gegen Mobbing c/o E. Kalkus Undeloher Str., 28329 Bremen

VPSM- Verein gegen psychosozialen Stress und Mobbing e. V. Am Burgacker 70, 65207 Wiesbaden

vpsmwi@aol.com

Mobbing-Zentrale Hamburg - Sibeliusstraße 4 - 22761 Hamburg

office@Mobbing-Zentrale.de

KLIMA e.V. - Gesundheitszentrum St.Pauli, Seewartenstraße 10 - 20459 Hamburg

KlimaeV@t-online.de

**Deutscher Gewerkschaftsbund – Bundesvorstand - Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin**

markus.franz@dgb.de

Christliche Gewerkschaft Metall (CGM) Jahnstraße 12 - 70597 Stuttgart

info@cgm.de

Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt - Gartenstraße 20, 24103 Kiel

UKetelhodt@kda-nordelbien.de

Evangelischen Kirche in Deutschland - Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover

pressestelle@ekd.de

Deutsche Bischofskonferenz -Kaiserstraße 161 - 53113 Bonn

sekretariat@dbk.de

**Verband Deutscher Sicherheitsingenieure - Albert Schweitzer-Allee 33
65203 Wiesbaden**

geschaeftsstelle@vdsi.de

**Verband deutscher Betriebs- und Werksärzte - Berufsverband deutscher
Arbeitsmediziner Geschäftsstelle Karlsruhe, Friedrich-Eberle-Str. 4 a - 76227
Karlsruhe**

info@vdbw.de

**Bundesärztekammer - Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern
Herbert-Lewin-Platz 1 - 10623 Berlin**

info@baek.de

BKK Betriebskrankenkassen Bundesverband - Kronprinzenstraße 6 - 45128 Essen
info@bkk.de

**Transparency International Deutschland e.V. Alte Schönhauser Str. 44 D-10119
Berlin**

office@transparency.de

MDR - Redaktion Zeitgeschehen -04360 Leipzig

zuschauerredaktion@mdr.de

MONITOR – Postfach-50600 Köln

Monitor@wdr.de

**NDR Fernsehen, Redaktion PANORAMA, Hugh-Greene-Weg 1
22529 Hamburg**

panorama@ndr.de

**Westdeutscher Rundfunk (WDR) Programmgruppe "Wirtschaft und Recht"
Appellhofplatz 1- 50667 Köln**

plusminus@wdr.de

Bayerischer Rundfunk - report MÜNCHEN - Floriansmühlstrasse 60- 80939 München
report@br-online.de

ZDF - Redaktion 37 Grad - Postfach 4040 - 55100 Mainz
info@zdf.de

ZDF - Redaktion Frontal21 - Unter den Linden 36 – 38 - 10117 Berlin
frontal21@zdf.de

dpa Deutsche Presse-Agentur GmbH - Postfach 13 02 82 - 20102 Hamburg
presse@hbg.dpa.de

Axel Springer AG - Axel-Springer-Platz 1 - 20350 Hamburg
briefe@abendblatt.de
leserbriefe@bild.de
leserbriefe@morgenpost.de
leserbriefe@wams.de

briefe@bz-berlin.de

FOCUS Magazin - Postfach 810307, 81903 München
redaktion@focus.de

DER SPIEGEL, KulturSPIEGEL, UniSPIEGEL - Brandstwierte 19, 20457 Hamburg
media@spiegel.de

Zeitverlag Gerd Bucerius GmbH & Co. KG – Pressehaus Speersort 1 20095 Hamburg
zeitiminternet@zeit.de

Bild.T-Online.de AG & Co. KG - Axel-Springer-Straße 65 - 10888 Berlin
info@bild.t-online.de

Morgenpost Verlag GmbH – Chefredaktion - Griegstraße 75 - 22763 Hamburg
leserbriefe@mopo.de

Kieler Nachrichten -Fleethörn 1-7 - 24103 Kiel
stue.red@kieler-nachrichten.de